

Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung der Nutzung von Photovoltaikanlagen für Privathaushalte

In der Fassung vom 23.06.2025

1. Zweck der Förderung

Das Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 der Stadt Dortmund skizziert zahlreiche Maßnahmen und Projekte, mit denen die Klimaschutzziele in Dortmund erreicht werden können. Dazu zählt auch die Schaffung finanzieller Anreize für die unterschiedlichen Dortmunder Akteur*innen, um klimafreundliche Investitionen voranzutreiben.

Die Stadt Dortmund gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweiligen Haushaltssatzung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen an und auf selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern. Auf diese Weise soll das in Dortmund vorhandene, technisch nutzbare Solarpotenzial besser ausgeschöpft werden und langfristig bezahlbare Energiequellen für alle erreichbar sein. Darüber hinaus wird Privatpersonen die Möglichkeit gegeben, durch die Vermeidung von strombedingten Treibhausgasemissionen einen Beitrag zur Energiewende in Dortmund zu leisten und somit zum Ziel der Klimaneutralität bis 2035 beizutragen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren zu versteuerndes Haushaltseinkommen pro Jahr maximal 75.000 Euro für Ledige und maximal 150.000 Euro für zusammen Veranlagte beträgt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen ab einer Bruttoleistung von 5 kW_p auf/an Ein- und Zweifamilienhäusern innerhalb des Dortmunder Stadtgebietes.

Der Mindestumfang beinhaltet die folgenden Komponenten einer Photovoltaikanlage: Module, Wechselrichter, Verkabelung samt Montage und Installation.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.
- 4.2. Gefördert werden Maßnahmen an Ein- und Zweifamilienhäusern, zum Beispiel Reihenhäuser, Doppelhaushälften sowie freistehende Häuser.
- 4.3. Gefördert werden ausschließlich durch qualifizierte Fachunternehmen ausgeführte Maßnahmen.
- 4.4. Gefördert wird der Kauf einer Photovoltaikanlage. Pacht, Miete und Leasing sind ausgeschlossen.
- 4.5. Pro Ein- oder Zweifamilienhaus wird maximal eine Photovoltaikanlage gefördert. Es muss die Zustimmung des*r Eigentümers*in schriftlich vorgelegt werden, wenn es sich bei der antragstellenden Person nicht um den*die Eigentümer*in handelt. Eine entsprechende Vorlage ist auf der Internetseite der Stadt Dortmund hinterlegt.

5. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- 5.1. Maßnahmen an Gebäuden, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- 5.2. Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden,
- 5.3. Maßnahmen, mit denen bereits vor Antragstellung an die Stadt Dortmund begonnen wurde. Nach Zugang des Antrages bei der Stadt Dortmund darf der Auftrag auf eigenes Risiko erteilt werden. Die Förderung kann jedoch erst nach positiver Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides bewilligt werden.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.
- 6.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 1.000 Euro.

7. Inanspruchnahme anderer Förderprogramme

Die Zuschüsse nach diesem Förderprogramm können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese dies zulassen. Die Höchstgrenzen anderer Institutionen sind zu beachten. Die Summe aller Fördermittel darf die förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Möglichkeiten der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber*innen müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen. Die Stadt Dortmund übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

8. Verfahren

8.1. Der Antrag ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars mit den unter 8.2 aufgeführten Unterlagen vollständig beim Umweltamt über das [Online-Portal der Stadt Dortmund](#) einzureichen.

8.2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag vollständig beizufügen:

- Angebot eines Fachunternehmens über die auszuführenden Arbeiten mit Ausweisung der geplanten Bruttoleistung der Photovoltaikanlage
- Aktuellster Einkommenssteuerbescheid aller relevanten, volljährigen Haushaltsmitglieder (maximal des zweiten oder dritten Kalenderjahres vor Antragstellung)
- Einwilligung der Miteigentümer*innen des Gebäudes zur Maßnahme und zur Förderungsauszahlung an die angegebene Bankverbindung
- Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug) oder Nachweis des dinglichen Rechts, sofern die antragstellende Person Eigentümer*in ist oder ein dingliches Recht an dem Gebäude hat
- Mietvertrag/Pachtvertrag und schriftliche Genehmigung der vermietenden/verpachtenden Person zur Anschaffung und Installation einer Photovoltaikanlage, sofern die antragstellende Person Mieter*in/Pächter*in des Gebäudes ist
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

8.3. Nach Zugang des Antrages bei der Stadt Dortmund darf der Auftrag auf eigenes Risiko erteilt werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach positiver Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides bewilligt werden.

8.4. Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge bearbeitet. Eine Bewilligung ist möglich, solange entsprechende Fördermittel für dieses Programm zur Verfügung stehen.

8.5. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Dortmund entscheidet über die vorliegenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Der Zuschuss wird in Form eines Zuwendungsbescheides gewährt. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung der Nachweise über die Durchführung der Maßnahme.

8.6. Die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ersetzt keine gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und/oder privatrechtlichen Zustimmungen für die Maßnahme.

8.7. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umweltamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragstellenden tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

8.8. Die Stadt Dortmund behält sich bzw. beauftragten Gutachter*innen das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung der errichteten Photovoltaikanlage innerhalb der Zweckbindungsfrist von zehn Jahren durchzuführen.

8.9. Die Stadt Dortmund behält sich das Recht vor, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

9. Durchführungs- und Nachweisfristen und Prüfung der Verwendung, Zweckbindung

9.1. Der*die Zuschussempfänger*in hat die Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen, abzuschließen sowie den unter Punkt 9.2 näher dargelegten Verwendungsnachweis einzureichen. Der Bewilligungsbescheid wird automatisch unwirksam, wenn die Frist von 12 Monaten nicht eingehalten wird.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen, auf digitalen Antrag, Fristverlängerung gewähren.

Abweichungen von den Unterlagen, auf denen der zu prüfende bzw. der bereits geprüfte Antrag basiert, sind auch ohne Mitteilung an die Stadt Dortmund möglich. Die Änderungen müssen hierfür weiterhin den Fördervoraussetzungen entsprechen.

9.2. Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Stadt Dortmund einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Fotodokumentation über die abgeschlossenen Arbeiten,
- datiertes Protokoll, welches den ordnungsgemäßen Zustand sowie die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke nachweist (datiertes Inbetriebnahmeprotokoll),
- Nachweis über die entstandenen Aufwendungen (die Rechnung*en des ausführenden Fachunternehmens) mit Angaben zur installierten Bruttoleistung der Photovoltaikanlage (kW_p) und
- Nachweis der vollständigen Zahlung (z.B. durch Kontoauszüge oder Zahlungsbelege).

9.3. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Zahlungsnachweise insbesondere den*die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

9.4. Nach Überprüfung und Anerkennung dieser Nachweise wird der Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt.

9.5. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für 10 Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung). Im Falle eines Wechsels von Eigentümer*in/Mieter*in/Pächter*in/Inhaber*in dinglicher Rechte sind die Pflichten auf den*die Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

10. Mitteilungspflichten der Zuschussempfänger*innen

Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

10.1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und/oder

10.2. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

11. Rückerstattung des Zuschusses, Verzinsung

11.1. Ist der Zuschuss nicht seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden oder wird gegen die Förderrichtlinie verstoßen, erlischt der Anspruch auf die Förderung und der Bewilligungsbescheid wird widerrufen bzw. zurückgenommen.

11.2. Ist die Bewilligung bzw. Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf die Förderung und der Bewilligungsbescheid kann widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

11.3. Der Zuschuss ist rückzuerstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.4. Dieser Rückerstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.06.2025 in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen und sofern nicht eine diese vorliegende Richtlinie ersetzende Richtlinie in Kraft tritt.

Davon bleiben insbesondere die Gültigkeit dieser Richtlinie hinsichtlich der aus 9.1, 9.3 und 9.4 und 10.1 und 10.2 resultierenden Nachweispflichten sowie die in 8.3 bis 8.6 geregelten Zuwendungsbestimmungen, die über die Dauer des Förderprogrammes hinaus gelten, unberührt.